jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/25 1Ob182/01y, 3Ob261/08s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2001

Norm

ZPO §528 Abs1 A
KO §7

Rechtssatz

Der Beschluss, mit dem das Rekursgericht aus Anlass des Rekursverfahrens die Unterbrechung des Verfahrens analog § 7 KO bis zum Eintritt des Zwangsverwalters in das Verfahren feststellt, ist ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des § 528 Abs 1 ZPO anfechtbar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 182/01y
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 182/01y
- 3 Ob 261/08s
  Entscheidungstext OGH 21.01.2009 3 Ob 261/08s
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115856

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at